

## **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung des Inklusionsbeirats an der Erstellung des Berichts der Landesregierung gem. § 13 Abs. 2 Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,

Sehr geehrter Herr Kipp,

Wir, Brigitte Piepenbreier und Bernd Kochanek, danken Ihnen für die Möglichkeit, uns als Mitglieder des Inklusionsbeirats Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des ersten Berichts zu den Wirkungen des Inklusionsgrundsätzegesetzes zu beteiligen. In unsere Stellungnahme sind die Erfahrungen der befragten Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen (LAG SELBSTHILFE NRW) eingeflossen, der wir zzt. als gewählte Vorsitzende vorstehen.

In der LAG SELBSTHILFE NRW haben sich in nunmehr fast 50 Jahren bis heute 139 Mitgliedsverbände von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und ihren Angehörigen zusammengeschlossen. Sie bildet eine starke gemeinsame Interessensvertretung nach außen mit einem gebündelten Meinungsbild der angeschlossenen Verbände.

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung dieses Gesetzes und die darin festgeschriebene Verpflichtung zur Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag. Nur durch diese kontinuierliche Rückkopplung zwischen allen Agierenden kann die Sinnhaftigkeit und Effizienz dieses handlungsfördernden Gesetzes in der heutigen dynamischen Gesellschaft ermittelt und sein Inhalt überdacht und angepasst werden.

Durch das Inklusionsgrundsätzegesetz (IGG NRW) erhält die Umsetzung der UN-BRK einen gesetzlichen Rahmen und damit eine Orientierung und eine stärkere Verbindlichkeit für die Träger öffentlicher Belange in NRW. Wir sehen das IGG NRW deshalb als einen wichtigen Schritt, den Aufbau und die Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse zu fördern. Die in § 1 IGG genannten Ziele entsprechen den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im IGG NRW sind die Beteiligungsrechte für Menschen mit Behinderung verankert und zur Unterstützung der Menschen mit Behinderung mit dem Inklusionsbeirat und der Kompetenz- und Koordinierungsstelle neue Beteiligungsstrukturen geschaffen worden. Dies alles zeigt, dass das Land NRW die UN-BRK zu einer wesentlichen Grundlage ihrer Sozial- und Gesundheitspolitik gemacht hat.

Dennoch sehen wir, dass das Gesetz nicht die Wirkung erzielt, die ihm zugedacht wurde. Wir benennen daher unter den uns gestellten Leitfragen einige kritische Punkte und machen Vorschläge, wie die Wirksamkeit des IGG erhöht werden kann.

### **1. Wird das Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW) Ihrer Ansicht nach seiner Aufgabe insgesamt gerecht, die Grundsätze der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen im Bewusstsein der Träger öffentlicher Belange zu verankern?**

Wir nehmen wahr, dass das IGG NRW die Diskussion hinsichtlich der verschiedenen Facetten des Inklusionsthemas anregt und so das Bewusstsein für die Thematik in der Bevölkerung erweitert. Bei den Trägern öffentlicher Belange – also bei den Adressa-

ten des Gesetzes – sind die Grundsätze der UN-BRK jedoch immer noch nicht als Handlungsmaxime verankert.

Die in § 1 IGG formulierten Ziele (Förderung inklusiver Lebensverhältnisse, Vermeidung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, Akzeptanz der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft, Chancengleichheit, Barrierefreiheit u.v.m.) sind nach unseren Erfahrungen noch lange nicht erreicht. Die Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund von Behinderung, Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung usw. ist in der heutigen Gesellschaft noch immer an der Tagesordnung. Alte Strukturen lockern sich nach und nach mit neuen Bestimmungen und Verordnungen, dennoch herrschen sie in der Praxis weiterhin vor.

Je nach Art der Beeinträchtigung der Menschen mit Behinderung machen sie unterschiedliche Erfahrungen. Zum einen wird ein großes Bemühen der kommunalen Verwaltungen, Menschen mit Behinderungen zu beteiligen, erlebt. Beispielsweise werden bei vielen Fragestellungen Menschen mit Behinderungen von Trägern öffentlicher Belange zu Rate gezogen. Jedoch haben einzelne Personen oder Gremien die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht im Bewusstsein. Oder es wird die Beteiligung von Menschen mit Behinderung nicht gleichwertig und gleichwertig wahrgenommen wie die Beteiligung von nicht beeinträchtigten Menschen. Solche Bewertungsunterschiede behindern die aktive Mitwirkung von Betroffenen an Entscheidungsprozessen, wie sie das Gesetz vorsieht.

## **2. Inwiefern trägt das IGG NRW Ihrer Ansicht nach konkret zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen bei?**

Aus den Mitgliedsorganisationen der LAG Selbsthilfe NRW haben wir in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ganz unterschiedliche Rückmeldungen erhalten. Einerseits wird berichtet, dass sich seit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2016 Vieles geändert hat, durchaus auch auf nachhaltige Art und Weise. Maßnahmen zeigen im Laufe der Zeit Wirkung, wenn es beispielsweise um individuelles oder gemeinsames Wohnen, Arbeiten und Leben geht.

Berichtet wird aber auch über den gegensätzlichen Eindruck, dass das Gesetz nicht zu einer konkreten Verbesserung führt, sondern eine Art Alibifunktion einnimmt.

### **Barrierefreiheit**

Je nach Kommune variiert der Grad an Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden: z.B. Verwaltung, Schulen, Kitas, Vereinsgebäude, kirchliche Einrichtungen, Geschäfte. Lokale sind oftmals noch sehr eingeschränkt barrierefrei zu erreichen. Vereine und Verbände sowie Bildungsstätten bieten vermehrt inklusive Angebote an.

Im Bereich Digitalisierung und barrierefreier Zugang zu Online-Diensten des Landes und der Kommunen werden die Richtlinien zur Gestaltung barrierefreier Webseiten z.T. schon sehr gut umgesetzt – aber gerade auf kommunaler Ebene ist da bei vielen Behörden noch Bedarf, die Angebote für Menschen mit Sehbehinderung zu optimieren (z.B. Sprachausgabe, Braillezeile, Vergrößerung). Darauf sollte die Landesregierung verstärkt hinweisen und die vollständige Barrierefreiheit als Standard von allen öffentlichen Betreibern von Webseiten einfordern.

Viele der zugelassenen digitalen Lernmedien sind für Schüler\*innen mit Sehbeeinträchtigung nur eingeschränkt nutzbar und für Schüler\*innen mit Blindheit überhaupt nicht zugänglich.

In Bezug auf Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung liegen die Ziele des IGG nach wie vor in weiter Ferne: Es gibt kaum ein Bürgeramt, in dem es ohne Probleme möglich ist, eine barrierefreie Kommunikation mit behördlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu führen. Hier würden einfache mobile FM-Anlagen helfen, Barrieren abzubauen.

Obwohl es die Landesbauordnung (LBO) inzwischen vorschreibt, verfügen immer noch die wenigsten öffentlichen Kulturräume über eine technische Ausstattung, die es Menschen mit Hörbeeinträchtigung ermöglicht, barrierefrei an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Und auch bei Neubauvorhaben werden diese in der Regel nicht vorgesehen. Planungs-, Beteiligungs- und Sanktionsverfahren sind weiterhin ungeeignet, diesen Missstand wirkungsvoll abzustellen.

Um die eigenen Rechte wahrnehmen zu können, benötigen viele Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher, die allerdings nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, viel zu lange Genehmigungszeiten haben und oft in Anbetracht unklarer Zuständigkeiten abgelehnt werden.

Der gute Ansatz der neuen LBO, die Verpflichtung zur Barrierefreiheit allgemeiner zu fassen und auf die Basis der einschlägigen DIN-Normen zu stellen, wurde - zumindest aus der Perspektive der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen – durch zu viele Auschlüsse in den Technischen Baubestimmungen wieder konterkariert.

Der notwendige Grundsatz der Rechtssicherheit verhindert, dass Verwaltungsbescheide in Leichter Sprache abgefasst werden. Hier müssen weitere Schritte unternommen werden, damit auch Menschen, die beispielsweise aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung auf Leichte Sprache angewiesen sind, uneingeschränkt teilhaben können. Auch hier ist auf Barrierefreiheit zu drängen, gegebenenfalls durch den Einsatz von professionellen Sprachvermittlern.

Immer wieder fällt auf, dass in einigen Verwaltungen recht unsensibel mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung, insbesondere denen mit einer psychischen Erkrankung, umgegangen wird. Diesem Problem könnte durch gezielte Schulung des Verwaltungspersonals entgegengewirkt werden.

### **Inklusive Bildung**

Das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - unterstützt durch die Landschaftsverbände - fördert die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung deutlich effektiver als das Schulgesetz, obwohl die zuständigen Ministerien beide als Träger öffentlicher Belange laut IGG an der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft aktiv mitwirken sollen. Es gibt z.B. nur noch eine überschaubare Anzahl von Kita-Gruppen mit ausschließlich Kindern mit Behinderung, während im Bereich der schulischen Bildung die Förderschulen wieder ausgebaut werden. Hinsichtlich des Gemeinsamen Lernens für Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen ist sogar ein Rückbau zu verzeichnen.

Heutzutage ist es wieder möglich, dass Schulleitungen und Schulkonferenzen sich vom Gemeinsamen Lernen distanzieren oder bestimmte Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Beeinträchtigungen oder Störungsbildern gezielt ausschließen dürfen. Für diese Entwicklung ist eine Erlasslage mitverantwortlich, die die (sonder-) pä-

dagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nur an regional definierten „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ erlaubt. Ein flächendeckender Ausbau inklusiver schulischer Strukturen wird mit diesem Mechanismus verhindert.

Nach wie vor sind Forschung und Lehre nicht inklusiv ausgerichtet, obwohl das IGG auch Berufskollegs und Hochschulen eigentlich in die Pflicht nehmen müsste. Die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Fachpersonals im Bildungsbereich unterstützen eine inklusive Pädagogik ebenso wenig: Zu große Lerngruppen; ein in der Breite vielfältiges Lernangebot, abgestuft nach Schulformen, jedoch nicht orientiert am Entwicklungsstand der Lernenden; Frontalunterricht ist Standard, binnendifferenzierter Unterricht bleibt dem persönlichen Engagement der Lehrenden überlassen. Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch individuelle Schulbegleiterinnen und -begleiter fehlt ein landeseinheitliches und qualitätsgesichertes Konzept, das u.a. auch eine tariflich angemessene Bezahlung einschließt.

### **Selbstbestimmte Elternschaft (§ 4 Abs. 3 IGG)**

Insbesondere für Eltern von komplex beeinträchtigten Kindern sind die Lebensverhältnisse schwierig und die Unterstützungsangebote nicht ausreichend. Vielfach wird berichtet, dass die Eltern erschöpft sind von der Mehrfachbelastung, finanziell, sozial und emotional, und dass sie keine Lobby haben. Ein Beispiel für die Schwierigkeiten ist der erschwerte Auszug von volljährigen Kindern mit komplexer Beeinträchtigung aus dem Elternhaus, weil es beispielsweise nicht genügend Wohnraum in der Nähe des Elternhauses gibt, oder weil Eltern ihre erwachsenen Kinder nur ausziehen lassen können, wenn für die Kinder eine Werkstattpflicht besteht. Der Landschaftsverband Rheinland ist als Leistungsträger beispielsweise nur dann zur Kostenübernahme bereit, wenn alle Bewohner eines Wohnprojekts tagsüber eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besuchen.

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung werden immer noch „automatisch“ den Werkstätten zugeführt – unabhängig davon, ob die Unterstützungsleistung der WfbM ihrem individuellen Teilhabebedarf entspricht oder nicht.

### **3. Sehen Sie Änderungsbedarfe die Regelungen des IGG NRW und/oder deren Umsetzung betreffend? Bitte machen Sie hierzu möglichst konkrete Angaben.**

Die Träger öffentlicher Belange werden „aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention ... zu verwirklichen.“ Damit hat das IGG einen rein appellativen Charakter. **Es verpflichtet die Träger öffentlicher Belange nicht** zur Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse. Insofern sind die in dieser Stellungnahme zusammengetragenen Erfahrungen und Einschätzungen von Betroffenen lebendiger Ausdruck eines unwirksamen Gesetzes.

Das Gesetz verwendet Formulierungen wie „werden aufgefordert“ (vgl. § 1 Abs. 1 IGG) oder „wirken darauf hin“ (vgl. §§ 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 IGG) oder „sollten“ (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 IGG) – alles Formulierungen, die zu vage sind, damit die Träger öffentlicher Belange sich verpflichtet fühlen effektive Änderungen durchzuführen, um die unter Ziele § 1 IGG anzustreben.

Um der UN-BRK zu genügen, müsste der Gesetzgeber die Träger verpflichten, die Vorhaltung der entsprechenden Dienste sicherzustellen. Diese wiederum brauchen

dann die entsprechenden Rahmenbedingungen, wesentlich die notwendige Finanzausstattung.

Dagegen ist die Verankerung der UN-BRK in den Gesetzgebungsprozessen wirksam formuliert (vgl. § 6 IGG). Für die Verankerung derselben im Handeln der Träger öffentlicher Belange scheinen aber lokale Strukturen, die die Umsetzung vor Ort stärker begleiten können, nur begrenzt vorhanden zu sein.

Damit das Gesetz eine Wirksamkeit entfalten kann, schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

§ 6 Abs. 1 IGG – neu - : „Zur Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen gesetzliche Regelungen und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.“

Damit wäre der Widerspruch, der sich zwischen der Vorschrift Gesetzesvorhaben zu vermeiden, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderung Anwendung finden (erster Halbsatz), und der Vorschrift Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung ergeben, direkt in fachgesetzlichen Regelungen zu treffen, ergeben kann, aufgelöst.

Außerdem schlagen wir vor, den § 4 Abs. 1 IGG wie folgt zu ergänzen: „Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere **der Abbau mehrfacher Diskriminierung** und ihre volle Entfaltung ...“. Diese Änderung bedeutet eine Synchronisation mit der entsprechenden Formulierung in der UN-BRK, mit der die unterzeichnenden Staaten eine mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung feststellen und sich verpflichten, diese durch besondere Maßnahmen abzubauen.

Eine weitere Ergänzung schlagen wir für den § 7 Abs. 3 IGG vor: „Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle nach § 8 prüft **im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Landesregierung**, ob und inwieweit ...“ Hierdurch würde ein zeitliches Ziel für die Überprüfung vorgegeben.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 IGG sollten beispielhaft konkrete Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit aufgezählt werden, z.B., dass ein Gehörlosendolmetscher bei Sitzungen zur Verfügung gestellt wird, dass Texte in Audioausgabe vorgehalten werden, dass Versammlungsgebäude auffindbar und barrierefrei zugänglich sind u.s.w.

An den § 9 Abs. 1 sollte der folgende Satz angefügt werden: **Diese Beteiligung ist in den Gemeindeordnungen zu verankern.**

§ 9 Abs. 4 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „Diese Informationen sowie die Auswertungen hierzu sind auf Anfrage **barrierefrei** bereit zu halten ...“ .

Ein Konzept und zielgerichtete Strategien zur Verwirklichung eines inklusiven Sozialraums mit konkreten Zeitvorgaben und einem angemessenen Budget wären notwendig, um die Ziele gemäß § 1 IGG effektiv zu erreichen.

Notwendig ist außerdem eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Beiräten innerhalb der Gemeindeordnung

#### 4. Wie bewerten Sie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den für sie relevanten Prozessen?

Der Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei allen anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, kommt eine Schlüsselfunktion bei der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu (vgl. Art. 3 Abs. 3 UN-BRK). Die Beteiligung ist auch auf örtlicher Ebene in den Städten, Kreisen und Gemeinden zu gewährleisten. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verweist diesbezüglich auf die strukturelle Verankerung der Betroffenenbeteiligung in kommunalen Satzungen und Gemeindeordnungen (vgl. § 13 BGG NRW).

Das IGG nimmt diesen Beteiligungsgrundsatz in § 9 auf, verleiht den Menschen mit Behinderung jedoch keine durchsetzbaren Ansprüche. Menschen mit Behinderung wollen nicht nur dabei sein, sondern mitentscheiden! Die Träger öffentlicher Belange müssen laut § 9 Abs. 2 IGG strukturelle Voraussetzungen schaffen, dass Beteiligung tatsächlich und wirksam ausgeübt werden kann. Insbesondere wird zu wenig darauf geachtet, dass die Information und Kommunikation mit den Menschen mit Behinderung für jede Einzelne und jeden Einzelnen barrierefrei erfolgt.

Um Probleme für Menschen mit Behinderung im Umgang mit Trägern öffentlicher Belange sowie dringend änderungsbedürftige Prozesse besser zu identifizieren, wäre zudem eine breite Beteiligung wichtig. Dafür sollten dem Inklusionsbeirat Mittel und personelle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Gerade für Menschen mit Behinderung ist die ehrenamtliche Beteiligung oft nicht finanzierbar. Auch müssen für eine breitere Beteiligung dezentrale Veranstaltungen angeboten werden. Als Beispiel mögen Dialogforen dienen, die regional unter breiter Beteiligung durchgeführt werden könnten. Die Kosten solcher Veranstaltungen – inklusive der Moderation, Dolmetscher- und Assistenzdienste – müssen entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Gemeindeordnung NRW können die Gemeinden Interessenvertretungen (z.B. Behinderten- oder Inklusionsbeiräte) bilden oder Behindertenbeauftragte bestellen. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollten die Gemeinden bereits vorhandene Selbsthilfe- bzw. Interessenvertretungsstrukturen nutzen. Die Einzelheiten dazu können durch Satzung geregelt werden (§27 a GO NRW).

Immer wieder hören wir in der Praxis, dass es noch keine Beiräte gibt. Die Freiwilligkeit der Regelung führt dazu, dass sich die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung nicht erhöhen, weil dies von den Kommunen nicht gewünscht wird. Bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderung werden hohe Mehrkosten befürchtet. Oder die gebildeten Beiräte werden auf eine reine Beratungsfunktion in den Fachausschüssen reduziert, ohne eigenes Rederecht oder gar Stimmrecht. Hier kann nur eine verbindliche Verpflichtung der Gemeinden Abhilfe schaffen.

Insbesondere für Menschen mit einer Lernschwäche oder einer schweren geistigen Beeinträchtigung ist die Beteiligung an den für sie relevanten Prozessen nach wie vor unzureichend. Sie werden regelmäßig durch Verbände wie Lebenshilfe oder Caritas „vertreten“. Diese Verbände als Träger von Sondereinrichtungen haben oftmals kein Interesse an wirklich inklusiven Lebensverhältnissen, die letztlich ihre eigenen Einrichtungen überflüssig machen. Für den Personenkreis der Menschen mit schwerer geistiger Beeinträchtigung ist eine Interessenvertretung nur über Vertrauenspersonen bzw. die eigenen Eltern möglich, die jedoch regelmäßig nicht angehört werden



oder neben der intensiven Pflegearbeit und den alltäglichen Belastungen nicht die Ressourcen für eine Vertretungsarbeit zur Verfügung haben.

Das zur Umsetzung der UN BRK am 14. Juni 2016 in Kraft getretene Inklusionsgrundsatzgesetz fordert die Einbindung der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen zunehmend. Die Förderung der Verbände durch die öffentliche Hand steht dabei in keinem Verhältnis zu den Rahmenbedingungen, unter denen die Verbände ihren Beteiligungsrechten und -pflichten verbindlich nachkommen müssen.

Die finanziellen Zuwendungen, insbesondere im Bereich der Personalausstattung, entsprechen nicht den deutlich gestiegenen Anforderungen. Die Zuwendungen sind auf dem Niveau des 20igsten Jahrhunderts stehen geblieben.

Ausmaß und Qualität der Beteiligung der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung an Entscheidungsprozessen darf sich nicht an mangelnden Ressource orientieren. Hier muss dringend nachjustiert werden.

##### **5. Wie empfinden Sie die Vertretung Ihrer Interessen durch den Inklusionsbeirat des Landes NRW? Haben Sie den Eindruck, dass Ihre Anmerkungen aufgegriffen werden?**

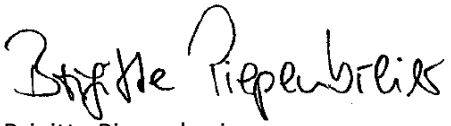
Der Inklusionsbeirat selber erlaubt uns als Selbsthilfe zwar unsere Erfahrungen und Positionen einzubringen. Die Struktur, dass der Beirat und ihre diversen Fachbeiräte von den Staatssekretären der Ministerien geleitet werden, sorgt jedoch dafür, dass nur jeweils aktuelle und politisch opportune Änderungsvorschläge politisch wirksam werden.

Im Inklusionsbeirat sind sowohl die Menschen mit Behinderung selber als auch die Erbringer von Leistungen und Diensten für Menschen mit Behinderung vertreten. Da der Aufbau von inklusiven Lebensverhältnissen mit dem Rückbau von ausgrenzenden Strukturen in den aktuellen Hilfe- und Unterstützungssystemen einhergeht, neutralisieren sich oft die Lageeinschätzungen und Verbesserungsvorschläge dieser zwei Interessensgruppen. Letztlich bremst die Machteinheit von staatlichen Stellen und den Leistungserbringern die Inklusionsentwicklung, so dass der „Inklusionszug“ sich nur äußerst langsam bewegt und immer wieder längere Zeit auf dem Abstellgleis steht. Von einer gleichberechtigten und vertrauensvollen Zusammenarbeit, wie sie das IGG für die Mitglieder des Inklusionsbeirats vorsieht (vgl. § 10 Abs. 3 letzter Satz), kann unserer Erfahrung nach nicht gesprochen werden.

Die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte soll als unabhängige Struktur die Inklusionsentwicklung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 der UN-BRK gegenüber der Landesregierung und dem Inklusionsbeirat bewerten. Anlässlich der Präsentation des ersten Berichts, den die Monitoringstelle im Jahr 2019 vorgelegt hat, ist deutlich geworden, dass dieselbe v.a. von Vertreterinnen und Vertretern der Leistungserbringer nicht ernst genommen wird. Die Ziele der UN-BRK und damit auch die Ziele des IGG scheinen de facto keine Handlungsmaxime für die Träger öffentlicher Belange zu sein.

Insgesamt stellt sich für uns die Situation so dar, dass Menschen mit Behinderung zwar gefragt und einbezogen werden, dass aber ihre Vorschläge im Blick auf die Entwicklung inklusiver Strukturen, die eine inklusive Lebenspraxis ermöglichen, nicht aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Piepenbreier

Vorsitzende  
LAG Selbsthilfe NRW e.V.



Bernd Kochanek

Vorsitzender  
LAG Selbsthilfe NRW e.V. und  
Gemeinsam Leben, Gemeinsam  
Lernen NRW e.V. –  
Der Inklusionsfachverband